

D. Checkliste für das Eröffnungsverfahren

D. Checkliste für das Eröffnungsverfahren

Grundsätzlich prüfen sollte ein Verteidiger im Eröffnungsverfahren folgende Punkte:³²⁷ 239

240

1. Liegen Verfahrens- bzw. Prozesshindernisse vor?

Beispiele:

- **Längere Abwesenheit** des Beschuldigten bzw. dessen vorübergehende Verhandlungsunfähigkeit mit der Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung vor einer Hauptverhandlung nach § 205 StPO,³²⁸
- **Endgültige Verhandlungsunfähigkeit** sowie eine schwerwiegende, irreparable Gesundheitsschädigung des Beschuldigten³²⁹ mit der Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung vor der Hauptverhandlung nach § 206a StPO,³³⁰
- **Verbrauch der Strafklage**, durch rechtskräftiges Urteil oder durch unanfechtbar gewordene staatsanwaltschaftliche Einstellungsverfügung (§ 153 Abs. 1 S. 4 StPO) oder gerichtlichen Einstellungsbeschluss (§§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO);
- **Fehlen eines Strafantrages** oder dessen späterer Wegfall bei Antragsdelikten (z.B. §§ 183 Abs. 2, 194 Abs. 1, 230 Abs. 1, 248a, 248b Abs. 3 StGB). Beachten muss der Verteidiger aber auch, dass ein Strafantrag innerhalb der nach § 77b StGB zu berechnenden dreimonatigen Frist jederzeit nachgeholt werden kann. Taktisch fehlerhaft kann es deshalb sein, zu vorzeitig auf das Fehlen des Antrags hinzuweisen;
- **Verbot der Doppelbestrafung** (Art. 103 Abs. 2 GG), Beachtung des „Ne bis in idem“-Grundsatzes;³³¹
- **Anderweitige Rechtshängigkeit**,³³²
- **Eintritt der Strafverfolgungsverjährung** gem. § 78 Abs. 1 StGB ohne Vorliegen einer wirksamen Unterbrechungshandlung (§ 78c Abs. 1 StGB).

327 Vgl. dazu HbFAStfR/*Seidl* 2.Teil, 2. Kap., Rn. 10 ff., 29 ff., 41 ff.; Strafverteidigung/*Bandisch* § 8 Rn. 45 ff.

328 *Meyer-Gofner* § 205 Rn. 1; s. dazu auch BGH NStZ 1996, 242: ein Angeklagter muss unabhängig von seinem Verteidiger die Möglichkeit haben, das Verfahren mitzugestalten und sich so zu verteidigen; dazu gehört auch, Prozesserkklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, selbst Anträge zu stellen und Zeugen zu befragen; OLG Stuttgart NStZ-RR 2006, 313.

329 BVerfGE 51, 324, 247 f. = NJW 1979, 2349; s. auch *Dahs* Rn. 419 f.

330 *Meyer-Gofner* § 206a Rn. 3; bei Zweifeln an einer dauernden Verhandlungsunfähigkeit kommt lediglich eine Einstellung nach § 205 StPO in Betracht (BGH NStZ 1996, 242); zu beachten ist aber auch § 413 StPO.

331 BVerfGE 12, 66; BGHSt 9, 190 (192); 20, 292 (293).

332 BGHSt 22, 185 (186).

4. Kapitel Zwischenverfahren

241

2. Bestehen

Rechtfertigungsgründe, Schuldausschließungsgründe oder Strafaufhebungsgründe?

- **Rechtfertigungsgründe** (§§ 32, 34 StGB); liegt eine Einwilligung vor? Werden berechtigte Interessen wahrgenommen (§ 193 StGB)?
- **Schuldausschließungsgründe** (§§ 20, 33, 35 StGB),
- **Strafaufhebungsgründe** (§§ 24, 139 Abs. 3 StGB)?

242

3. Weisen Anklage und/oder Eröffnungsbeschluss schwere, wesentliche Mängel auf?

- Fehlen eines schriftlich abgefassten Eröffnungsbeschlusses³³³ sowie
 - funktionelle Mängel der Anklage wie die Nichtbeachtung
 - ihrer Umgrenzungsfunktion = Bestimmung des Prozessgegenstandes; konkrete Bezeichnung der individuellen Tat, über die das Gericht befinden soll³³⁴ und
 - ihrer Informationsfunktion = Vermittlung der für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Informationen³³⁵
- können in Ausnahmefällen zu einem Verfahrenshindernis wegen Unwirksamkeit der Anklage führen.

243 Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass selbst bei wesentlichen Mängeln der Anklage das Gericht aufgrund etwaiger Einwendungen der Verteidigung die Anklageschrift an die Staatsanwaltschaft zwecks „Nachbesserung“ zurückgeben kann. Damit hätte der Verteidiger allenfalls einen „Etappensieg“ erzielt. Taktisch falsch kann es sogar sein, bestimmte „Rügen“ zu früh anzubringen: Wird z.B. das Fehlen eines Eröffnungsbeschlusses (§ 203 StPO) vor dem letzten erstinstanzlichen Hauptverhandlungstag bekannt, kann dieser Mangel nachgeholt werden. In einer Berufungshauptverhandlung geht dies jedoch nicht mehr,³³⁶ so dass der Verteidiger das mögliche Fehlen des Eröffnungsbeschlusses erst zu diesem Zeitpunkt einwenden sollte.

333 BGHR StPO § 206a Abs. 1 Verfahrenshindernis 1; BGH NSTz 1987, 239; BGH NSTz-RR 2007, 317.

334 BGHSt 29, 124, 126; BGH StV 2007, 562; zur Umgrenzungsfunktion bei Serienstraftaten, vgl. BGH NJW 2008, 2131.

335 BGH NSTz 2006, 649; Meyer-Gofner § 200 Rn. 2; Kuckein StraFo 1997, 33 (35).

336 BGHSt 33, 167; Meyer-Gofner § 203 Rn. 4.